

## ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

**Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen vom 14.12.2005**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW., S. 644), der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NW) vom 21. Juni 1988, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.11.2004 (GV. NRW, S. 644), des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I, S. 2705 ff.), zuletzt geändert am 25.01.2004 (BGBl. I, S. 82), § 7 der Gewerbeabfall-Verordnung vom 19.06.2002 (BGBl. I 2002, S.1938, §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert am 04.05.2004 (GV NRW S. 228) sowie des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I, S. 602), zuletzt geändert am 22.12.2003 (BGBl. I, S. 2838) hat der Rat der Stadt Kerpen in seiner Sitzung vom 13.12.2005 folgende Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen beschlossen:

**§ 1 Abfallentsorgungsgebühren**

Für die Inanspruchnahme der städtischen Abfallentsorgung im Sinne von § 4 Abs. 2 KAG erhebt die Stadt Kerpen Benutzungsgebühren (Abfallentsorgungsgebühren). Zur städtischen Abfallentsorgung zählt auch das Einsammeln und Befördern von Abfällen durch Dritte im Auftrag der Stadt mit Ausnahme von Verpackungsabfällen gemäß § 3 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen (Abfallentsorgungssatzung).

**§ 2 Gebührenpflichtige**

- (1) Gebührenpflichtige sind die Eigentümer der an die städtische Abfallbeseitigung angeschlossenen Grundstücke und die ihnen Gleichgestellten gemäß § 25 der Abfallentsorgungssatzung. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Wechselt der Gebührenpflichtige, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Gebührenpflichtige verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen. Ein Wechsel in der Gebührenpflicht wird zum ersten Tag des auf die Benachrichtigung folgenden Kalendermonats wirksam.
- (3) Gebührensschuldner bei den zugelassenen Abfallbehältnissen sind der Eigentümer und der Nutzungsberechtigte des angeschlossenen Grundstücks.
- (4) Bei Inanspruchnahme der Sperrgut- und Elektrogeräteabfuhr ist Gebührensschuldner der Anmeldeende.
- (5) Bei Eigenbeförderung zum Wertstoffhof ist Gebührensschuldner der Abfallanlieferer.

**§ 3 Gebührenmaßstäbe und Gebührensätze**

- (1) Die Gebühr berechnet sich aus einer Behältergebühr je Restabfallbehälter und Jahr und einer Leerungsgebühr pro Leerung des Behälters. Sie beträgt für die Bereitstellung des Behälters, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls für die folgenden Behälter:

<u>Behältergröße</u>	<u>Behältergebühr</u>	<u>Leerungsgebühr</u>
60 l Behälter	37,50 Euro	2,10 Euro
120 l Behälter	72,50 Euro	3,30 Euro
240 l Behälter	144,00 Euro	5,60 Euro
1.100 l Behälter	665,50 Euro	25,00 Euro
2.500 l Behälter	2.319,50 Euro	56,90 Euro
5.000 l Behälter	4.535,50 Euro	113,80 Euro
7.000 l Behälter	6.315,00 Euro	159,40 Euro
10.000 l Behälter	8.993,50 Euro	227,70 Euro

- (2) Sind in Ausnahmefällen andere Behältergrößen zugelassen, so ist bezüglich der Abfallbeseitigungsgebühr mit dem Gebührenpflichtigen eine Sondervereinbarung zu treffen.
- (3) Für die in Ausnahmefällen bereitgestellten 70 l Säcke beträgt die Behältergebühr 1,00 Euro je Sack sowie die Leerungsgebühr 2,40 Euro je Leerung.
- (4) Beim „Voll-Service“ ist für den Transport der Abfallbehältnisse vom Standplatz zum Abfallsammel-fahrzeug und für den Rücktransport gemäß § 12 Abs. 3 – 7 der Abfallentsorgungssatzung eine Gebühr von:  
265,50 Euro je grauen Abfallbehälter (52 Entleerungen)

179,00 Euro je braunen Abfallbehälter (35 Entleerungen)  
66,50 Euro je blauen Abfallbehälter (13 Entleerungen)

zu zahlen.

- (5) In den Gebühren nach Abs. 1 dieser Satzung sind auch die Kosten für das Einsammeln und Befördern von Grünabfällen und Druckerzeugnissen ( § 11 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung ) sowie die Kosten für die Bereitstellung je einer Biotonne, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls enthalten. Die Anzahl der gebührenfreien Biotonnen richtet sich nach der Anzahl der veranlagten Restabfallbehälter.  
Die Gebühr für die Bereitstellung weiterer Biotonnen, das Einsammeln und Abfahren des Abfalls je Jahr beträgt für jeden weiteren:
- |                       |            |
|-----------------------|------------|
| 1. 120 Liter Behälter | 49,00 Euro |
| 2. 240 Liter Behälter | 66,00 Euro |
- (6) Der gebührenpflichtige Benutzer eines 1.100 Liter Restabfallbehälters erhält auf Antrag bis zu 4 Biotonnen, ohne dass hierfür weitere Gebühren fällig werden.
- (7) Bei vollständiger und ordnungsgemäßer Eigenkompostierung wird auf die Jahresgebühr gemäß Abs. 1 dieser Satzung ein Gebührenabschlag gewährt. Dieser wird je Restabfallbehälter nur ein Mal gewährt. Der Gebührenabschlag beträgt pro Jahr für:
- |                         |             |
|-------------------------|-------------|
| - 60 Liter Behälter     | 4,10 Euro   |
| - 120 Liter Behälter    | 8,00 Euro   |
| - 240 Liter Behälter    | 15,80 Euro  |
| - 1.100 Liter Behälter  | 73,20 Euro  |
| - 2.500 Liter Behälter  | 255,10 Euro |
| - 5.000 Liter Behälter  | 498,90 Euro |
| - 7.000 Liter Behälter  | 694,70 Euro |
| - 10.000 Liter Behälter | 989,30 Euro |
| - 70 Liter Sack         | 5,90 Euro   |
- (8) Für Sonderabfuhr im Sinne von § 13 Abs. 6 der Abfallentsorgungssatzung werden Gebühren je Abfuhr nach den angefallenen Kosten im Einzelfall berechnet.
- (9) Für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von sperrigen Abfällen / Sperrgut sowie Elektrogeräten wird eine Lenkungsgebühr von jeweils 15,00 Euro erhoben. Diese Gebühr ist vom Anmeldenden direkt an den Entsorger zu entrichten. Die Firma Schönackers ist als Entsorger berechtigt diese Lenkungsgebühr für die Stadt Kerpen einzuziehen. Sie nimmt diese Aufgabe im Auftrag der Stadt Kerpen wahr.
- (10) Die Gebühren für die Benutzung des städtischen Wertstoffhofs müssen bei Anlieferung bar entrichtet werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Art und Menge der angelieferten Abfälle. Es gelten folgende Gebührensätze:
- Resthausmüll:
    - bei Anlieferung von Resthausmüll in grauen 70 l Abfallsäcken der Stadt Kerpen gebührenfrei
    - bei Anlieferung in beliebigen Abfallsäcken bis 120 l 5,00 Euro je Sack
  - Grün- / Gartenabfälle  
(mit Ausnahme von Wurzeln und Gehölzen mit einem Durchmesser > 15 cm):
    - Anlieferungen bis 3 cbm je Tag und an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenem Grundstück gebührenfrei
    - jeder weitere angefangene ½ cbm 7,50 Euro
  - Sperrige Abfälle / Sperrgut:
    - Anlieferungen bis 3 cbm je Tag und an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossenem Grundstück gebührenfrei
    - jeder weitere angefangene ½ cbm 10,00 Euro
  - Elektrogeräte (in haushaltsüblichen Mengen) gebührenfrei
  - Papier, Pappe, Kartonage (in haushaltsüblichen Mengen) gebührenfrei
  - Altglas (Hohlglas) (in haushaltsüblichen Mengen) gebührenfrei
  - Verkaufsverpackungen (in haushaltsüblichen Mengen) gebührenfrei
  - Korken (in haushaltsüblichen Mengen) gebührenfrei

#### **§ 4 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anschluss erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Inanspruchnahme der städtischen Abfallbeseitigung aufhört.
- (2) Im Falle der Änderungen der Behältergröße erfolgt die Gebührenanpassung mit dem Ersten des auf den Zeitpunkt der Änderungen folgenden Monats.

- (3) Bei Beginn der Gebührenpflicht während eines Erhebungszeitraumes wird die Restmüllgebühr als Vorausleistung entsprechend § 5 Abs. 3 zugrunde gelegt.
- (4) Die Gebührenpflicht für das Einsammeln, Befördern und Entsorgen von sperrigen Abfällen / Sperrgut sowie Elektrogeräten entsteht mit der Anmeldung.
- (5) Die Gebührenpflicht für die Anlieferung beim Wertstoffhof entsteht mit der Überlassung der Abfälle.

#### **§ 5 Gebührenerhebung**

- (1) Die Gebühren nach § 3 dieser Satzung werden durch Gebührenbescheid festgesetzt, der auch andere Angaben enthalten kann. Sie sind mit je  $\frac{1}{4}$  des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Nach Ablauf des Jahres sind bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den vorgenannten Fälligkeitsterminen jeweils Gebühren in Höhe eines Viertel der zuletzt festgesetzten Jahresgebühr zu entrichten.
- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentümern kann die Gebühr für die Gemeinschaft festgesetzt werden. Der Bescheid wird dann an den Verwalter, der nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellt wurde, gerichtet.
- (3) Für die zugelassenen Restabfallbehälter werden für die Leerungsgebühren Vorausleistungen auf der Basis der durchschnittlichen Entleerungshäufigkeit je Gefäßart pro Jahr erhoben. Bei Neuanschluss wird die der Gebührenberechnung zugrunde zu legende Entleerungshäufigkeit auf die verbleibenden Monate berechnet. Bis eine nachgewiesene 12-monatige Inanspruchnahme vorliegt, erhebt die Stadt folgende Gebührenvorauszahlung je:

- 60 Liter Behälter	13 Leerungen
- 120 Liter Behälter	13 Leerungen
- 240 Liter Behälter	26 Leerungen
- 1.100 Liter Behälter und größer	52 Leerungen

In begründeten Fällen kann die Stadt die Gebührenvorauszahlung auch hiervon abweichend festsetzen.

Im Zusammenhang mit der Systemumstellung zum 01.01.2006 werden abweichend für 120 Liter Behälter mit bisher wöchentlicher Abfuhr 26 Leerungen als pauschalierte Vorauszahlung erhoben.

- (4) Nach Ablauf des Erhebungszeitraumes wird aufgrund der tatsächlichen Entleerungen (inklusive eventueller Sonderabfuhr) unter Anrechnung der Vorausleistungen die noch zu zahlende bzw. zu erstattende Gebühr abgerechnet und durch Bescheid festgesetzt. Die Festsetzung der Erstattungs- bzw. Nacherhebungsbeträge für den abgelaufenen Erhebungszeitraum erfolgt gleichzeitig mit dem Vorauszahlungsbescheid für das nachfolgende Kalenderjahr.
- (5) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen ein, so hat der bisherige Gebührenpflichtige die Gebühren bis zum Ende des Kalendermonats zu entrichten, in dem der Wechsel eintritt. Für die Gebühren dieses Kalendermonats haftet neben dem bisherigen auch der neue Gebührenpflichtige. Darüber hinaus haftet der bisherige Gebührenpflichtige solange, bis der Wechsel der Stadt bekannt gegeben wird.
- (6) Wird die Abfallbeseitigung infolge höherer Gewalt, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallbeseitigung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so haben die Gebührenpflichtigen keinen Anspruch auf Gebührenermäßigung.

#### **§ 6 Inkrafttreten/Außerkräftreten**

Diese Gebührensatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kerpen vom 01.01.1993 außer Kraft.

#### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.